

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 11. Juli 1953 der Allgemeinen Veredlungsbedingungen für die volkseigene * Textilveredlungsindustrie (ZBl. S. 366) außer Kraft.

Berlin, den 20. September 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Dr. F c l d m a n n
Mitglied der Staatlichen Plankommission

Anordnung Nr. 3*
über die Ausformung, Messung und Sortenbildung
des inländischen Rohholzes und der inländischen
Rinden (Holzmeßanweisung — HOMA).

Vom 21. September 1960

Zur Anpassung der Anordnung vom 24. November 1955 über die Ausformung, Messung und Sortenbildung des inländischen Rohholzes und der inländischen Rinden (Holzmeßanweisung — HOMA) (Sonderdruck Nr. 135 des Gesetzblattes) an das neuentwickelte Verfahren der Holzverarbeitung in der Span- und Faserplattenindustrie wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Im § 4 der Holzmeßanweisung wird in den Abschnitten 2, 3, 4 und 5 mit der Bezeichnung 2.24, 3.24, 4.28 und 5.27 die neue Gebrauchsklasse „Faserholz (Zellstoffholz) und Plattenholz“ aufgenommen.

(2) Diese Gebrauchsklasse wird in den einzelnen Abschnitten wie folgt unterteilt und hinsichtlich der Ausformung beschrieben:

2.241 „Faserholz (Zellstoffholz) und

2.242 Spanplattenholz für Deckschichten (Plattenholz 1)“. Beschreibung wie unter 2.24 der Holzmeßanweisung mit dem Zusatz: — Spanplattenholz für Deckschichten nur in den Klassen A, B und C; 1 m lang; Längen unter oder über 1 m nach Vereinbarung —

2.243 „Faserplattenholz und Spanplattenholz für Mittelschichten (Plattenholz 2)“.

Beschreibung wie im § 3 dieser Anordnung.

3.241 „Faserholz (Zellstoffholz) und

3.242 Spanplattenholz für Deckschichten (Plattenholz 1 r.

Beschreibung wie unter 3.24 der Holzmeßanweisung mit dem Zusatz: — Spanplattenholz für Deckschichten nur in den Klassen A, B und C; 1 m lang; Längen unter oder über 1 m nach Vereinbarung —

3.243 „Faserplattenholz und Spanplattenholz für Mittelschichten (Plattenholz 2)“.

Beschreibung wie im § 3 dieser Anordnung.

4.281 „Faserholz (Zellstoffholz) und

4.282 Spanplattenholz für Deckschichten (Plattenholz 1)“.

• Anordnung (Nr. 2) (GBL n 195C S. 20)

Beschreibung wie unter 4.28 der Holzmeßanweisung mit dem Zusatz: — Spanplattenholz für Deckschichten nur in den Klassen B und C; 1 m lang; Längen unter oder über 1 m nach Vereinbarung —

4.283 „Faserplattenholz und Spanplattenholz für Mittelschichten (Plattenholz 2)“.

Beschreibung wie im § 3 dieser Anordnung.

5.271 „Faserholz (Zellstoffholz) und

5.272 Spanplattenholz für Deckschichten (Plattenholz 1)“.

Beschreibung wie unter 5.27 der Holzmeßanweisung mit dem Zusatz: — Spanplattenholz für Deckschichten nur in den Klassen B und C; 1 m lang; Längen unter und über 1 m nach Vereinbarung —

5.273 „Faserplattenholz und Spanplattenholz für Mittelschichten (Plattenholz 2)“.

Beschreibung wie im § 3 dieser Anordnung.

§ 2

(1) Im § 4 der Holzmeßanweisung wird im Abschnitt 1 mit der Bezeichnung 1.27 die neue Gebrauchsklasse „Faserplattenholz und Spanplattenholz für Mittelschichten (Plattenholz 2)“ aufgenommen.

(2) Die Ausformung erfolgt nach den Bestimmungen des § 3 dieser Anordnung.

§ 3

Für das „Faserplattenholz und Spanplattenholz für Mittelschichten (Plattenholz 2)“ mit der Bezeichnung 1.273, 2.243, 3.243, 4.283 und 5.273 gelten folgende Ausformungs- und Sortierungsvorschriften:

1. Faserplattenholz und Spanplattenholz für Mittelschichten (Plattenholz 2) ist gesundes Schichtnutzderbholz und Schichtnutzreiserholz von 1 m Länge. Längen unter oder über 1 m können nach Vereinbarung mit dem Käufer ausgeformt werden.
2. Rollen mit einem Durchmesser von über 20 cm Durchmesser mit Rinde gemessen (D. m. R.) sind so zu spalten, daß der größte Durchmesser des Spaltstückes 20 cm nicht übersteigt. Zur Gewinnung gesunder Spaltstücke können kranke Rollen schon mit einem Durchmesser von über 10 cm D. m. R. am schwächeren Ende gespalten werden.
3. Faserplattenholz und Spanplattenholz für Mittelschichten (Plattenholz 2) muß glatt entastet sein. Gesunde Äste jeder Größe, schwarze Äste unter 4 cm Durchmesser und Krümmungen bis 10 cm je lfm bei Derbholz und bis 5 cm je lfm bei Nichtderbholz sind zugelassen. Gesundes Dürholz und Verfärbungen, die die Festigkeit des Holzes nicht beeinträchtigen (Holz muß beil- und nagelfest sein, wie das beispielsweise bei Bläue, beginnender Rotfäule, Vergrauung und Falschkernbildung der Fall ist), sind zugelassen.
4. Es ist folgende Einteilung anzuwenden:
 - AB Rollen von über 10 cm D.m.R. am schwächeren Ende sowie Spaltstücke,
 - C Rollen von über 7 bis 10 cm D.m.R. am schwächeren Ende,
 - E Reiserholz (auch Astreiserholz) von 4 bis 7 cm D.m.R. am schwächeren Ende.